



Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 7. Oktober 2015

Nummer 40

Inhalt

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 308 | Zweihundertsechundvierzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 25. September 2015 | Seite 433 |
| 309 | Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der Stadt Köln 2015 (Nachwahl) – Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Köln am 20. Oktober 2015 | Seite 434 |
| 310 | Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln | Seite 435 |
| 311 | Widmung der Straße Spenrather Weg in Köln-Bocklemünd/Mengenich von Venloer Straße bis Garzweilerweg, Gemarkung Müngersdorf, Flur 27, Flurstück 454 | Seite 435 |
| 312 | Öffentliche Ausschreibung: Dienstleistungskonzession: Übernahme und Einrichtung von Kooperationsgrabfeldern auf den städtischen Kölner Friedhöfen | Seite 435 |

308 Zweihundertsechundvierzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 25. September 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Rubensstraße (Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt
von Mauritiuswall
bis Hohenstaufenring
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und der Straßenabläufe.

2. Heinrich-Erpenbach-Straße (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt
von Bahnhofstraße
bis Haus-Nr. 30 einschließlich
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinneführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
Erneuerung des Gehweges auf der Ostseite durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.
Herstellung von Parkflächen auf der Ostseite durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

3. Widdersdorfer Straße (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt
von DB-Überführung (Haus-Nr. 325)
bis Vitalisstraße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht. Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung.

4. Neusser Straße

(Stadtbezirk 5)

in dem Straßenabschnitt
von Wilhelm-Sollmann-Straße
bis Monheimer Straße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

5. Osterglockenweg

(Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt
von Immergrünweg
bis Allerseelenstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Mischverkehrsfläche durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht, Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung bzw. Herstellung einer Rinnenführung.

§ 2

Die 237. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 24.04.2014 (Amtsblatt der Stadt Köln 2014, S. 285) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 2

Weidengasse

(Stadtbezirk 2)

wird im Maßnahmentext („Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.“) das Wort „Straßenleuchten“ gestrichen und durch die Worte „höherer Masten unter Weiterverwendung der vorhandenen Leuchtaufsätze“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffer 4 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 25.09.2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

309 Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der Stadt Köln 2015 (Nachwahl) – Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Köln am 20. Oktober 2015

Gemäß §§ 34, 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 61 Absatz 3, 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (Nachwahl) fest.

Nach § 75d KWahlO gilt für den Inhalt der Feststellung § 61 Absatz 3 KWahlO mit der Modifikation, dass dessen Nrn. 4-7 bei der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (Nachwahl) nicht gelten. Nach § 75d KWahlO stellt der Wahlausschuss – abweichend von § 61 Absatz 3 Nrn. 4-7 KWahlO – die Person der gewählten Bewerberin bzw. des gewählten Bewerbers fest, falls eine Bewerberin bzw. ein Bewerber im ersten Wahlgang die nach § 46c Absatz 1 KWahlG erforderliche absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die absolute Mehrheit, wird die Notwendigkeit einer Stichwahl festgestellt.

Nach § 21 Absatz 3 KWahlG findet die Nachwahl auf denselben Grundlagen und Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

Hiermit gebe ich Sitzungsort, Sitzungstermin und Sitzungsgegenstand der Beratung des Wahlausschusses öffentlich bekannt.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der Stadt Köln 2015 (Nachwahl) findet am

Dienstag, 20. Oktober 2015,
18:00 Uhr,
in Raum 6 D 01 im Kalk-Karrée,
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

statt.

Hierzu gebe ich nachfolgende Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Anwesenden.
- Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der Stadt Köln 2015 (Nachwahl), Feststellung des gewählten

Bewerbers/der gewählten Bewerberin oder der Notwendigkeit einer Stichwahl

3. Verschiedenes

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig.

Köln, den 02.10.2015

Gabriele C. Klug
Stadtkämmerin und
Wahlleiterin

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

310 Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln

Herr Dr. Matthias Welpmann, Mitglied der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Rat der Stadt Köln, ist mit Wirkung vom 31. August 2015 als Mandatsträger aus dem Rat der Stadt Köln ausgeschieden.

Als Nachfolgerin wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Frau Luisa Schwab, Studentin, geb. 1989 in Eisenhüttenstadt, Kyffhäuserstr. 34, 50674 Köln

festgestellt und als Mitglied des Rates für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 18.09.2015

Jürgen Roters
Oberbürgermeister

311 Widmung der Straße Spenrather Weg in Köln-Bocklemünd/Mengenich von Venloer Straße bis Garzweilerweg, Gemarkung Müngersdorf, Flur 27, Flurstück 454

Die Widmung der Straße Spenrather Weg in Köln-Bocklemünd/ Mengenich von Venloer Straße bis Garzweilerweg, Gemarkung Müngersdorf, Flur 27, Flurstück 454, als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags
dienstags
mittwochs und freitags

von 8.00 – 16.00 Uhr,
von 8.00 – 18.00 Uhr,
von 8.00 – 12.00 Uhr

312 Öffentliche Ausschreibung: Dienstleistungskonzession: Übernahme und Einrichtung von Kooperationsgrabfeldern auf den städtischen Kölner Friedhöfen

Informationen für Bewerber und Interessierte

Dem Wunsch nach Individualität, Ästhetik und Außergewöhnlichem werden die traditionellen Gräberfeldgestaltungen auf den Kölner Friedhöfen nicht gerecht. Diese herkömmliche Art der Friedhofsgestaltung soll auf der Basis von § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung durch Anlagen herausragend modellierter Bestattungsflächen ergänzt werden. Von daher ist beabsichtigt, im Rahmen von Kooperationen mit fachlich qualifizierten Partnern besonders gestaltete Grabfelder anzubieten.

Über die Angebotsvorhaltung informiert und entscheidet der Friedhofsträger, zumal dessen betriebliche Interessen und Planungen stets Vorrang haben. Die jeweilige Gestaltung soll die vorhandenen Grundstrukturen des einzelnen Friedhofs angemessen würdigen als auch ortsbezogen fortschreiben. Hierbei ist zu betonen, dass die Belange des Denkmalschutzes entsprechend zu beachten sind, zumal die meisten städtischen Friedhöfe bzw. alle Friedhöfe von 1945 und älter aufgrund ihrer Historie und ihres Erscheinungsbildes dem Denkmalschutz unterliegen. Bei der Landschafts- und gärtnerischen Gestaltung sind ferner Aspekte von Wertigkeit, Variantenreichtum, Variabilität sowie Biodiversität und (Förderung von) Artenreichtum zu berücksichtigen; letzteres vor dem Hintergrund, dass die Stadt Köln im Jahr der Biodiversität 2010 die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ unterzeichnet hat.

Über die vom Kooperationspartner erstellte konkrete Gestaltungsplanung entscheidet das zuständige Beschlussorgan der Stadt Köln (derzeit: Ausschuss Umwelt und Grün des Rates der Stadt Köln).

Die Flächen werden entsprechend der genehmigten Gestaltungsplanung vom Kooperationspartner auf dessen Kosten hergerichtet. Das anschließende Belegungsrisiko trägt der Kooperationspartner.

Bei Planung, Belegung und Unterhaltung der Anlage und deren einzelner Anlagenteile finden die Vorschriften des Bestattungsgesetzes NRW und der Friedhofssatzung der Stadt Köln in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Die jeweilige Anlage bzw. Anlagenteile umfassen alle diesbezüglichen Flächen, alle dazu gehörigen Bestandteile, das jeweilige Mobiliar und sonstige Einrichtungen.

Bezogen auf die jeweilige Belegung der Flächen ist besonders die Offenheit für Jedermann / Jederfrau i. S. v. § 2 Friedhofssatzung der Stadt Köln zu erwähnen.

Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist an den Abschluss eines Pflegevertrages mit dem jeweiligen Kooperationspartner gebunden. Der Pflegevertrag ist für den Zeitraum des erworbenen Grabnutzungsrechts (25 Jahre) abzuschließen (Dauerpflegevertrag). Der Kooperationspartner ist verpflichtet, jedem Interessenten unabhängig von der Wahl des beratenden oder vermittelnden Bestattungsunternehmens einen Pflegevertrag und eine Grabstätte anzubieten. Die Grabpflege wird durch definierte und mit der Friedhofsverwaltung abgestimmte Standards für die Gräberfelder sichergestellt. Die Kooperation hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Nutzungsgebühren.

Kooperationsgrabfelder können auf allen Friedhöfen, die über entsprechende Flächenreserven verfügen, eingerichtet werden.

Die Gesamtgröße aller Kooperationsgrabfelder darf grundsätzlich 5 % der gesamten verfügbaren Brutto-Nutzfläche aller städtischen Friedhöfe (Basis: 484 Hektar) nicht überschreiten; das sind derzeit also 24 Hektar.

Die Größe der zur Verfügung gestellten Kooperationsgrabfelder je Friedhof wird einzelfallbezogen nach Interessensbekundung des Partners unter Berücksichtigung der Belange des Friedhofsträgers vereinbart und dem o. g. politischen Beschlussorgan zur Genehmigung vorgelegt.

Sofern Interessenten zunächst nur vorläufiges Interesse bekunden, kann das betreffende Feld für andere Interessenten / Bedarfe für einen vorübergehenden Zeitraum von 6 Monaten ab Eingang einer schriftlichen Voranmeldung „reserviert“ werden. Mit der Reservierung ist eine Gebührenverpflichtung verbunden. Gemäß Ziffer 4.5 des Gebührentarifs zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit Teil I, Nr. 1 des Gebührentarifs zur allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln vom 27.12.1971 in der Fassung der 12. Satzung zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln vom 21.01.2011 beträgt die Verwaltungsgebühr zur Reservierung möglicher Kooperationsflächen 33,00 Euro. Nach Ablauf von 6 Monaten endet die Reservierungszeit automatisch; einer gesonderten Information seitens des Friedhofsträgers bedarf es nicht.

Sofern es zur Vorlage einer für die politische Beschlussfassung entscheidungsreifen Gestaltungsplanung kommt und diese eine Zustimmung erhält, besteht eine Verpflichtung des Friedhofsträgers zum Vertragsschluss nicht, selbst dann nicht, wenn der Partner bereits Vorarbeiten und -leistungen erbracht hat.

Maßgeblich für die tatsächliche Kooperation ist jeweils der o. g. Vertragsschluss auf Basis des beiliegenden Vertragsmodells. Der Vertrag bildet die seitens des Friedhofsträgers mit der Kooperation verfolgten Ziele wie auch die jeweils geltenden Rechte und Pflichten verbindlich ab. In dem Zusammenhang ist die Offenheit für Jedermann / Jederfrau zum Betreten der Kooperationsgrabfelder zu betonen. Ebenso ist die beiderseitige Verpflichtung zur Wahrung eines möglichst partnerschaftlichen Erscheinungsbildes gegenüber dem Kunden und der Transparenz insbesondere bezogen auf Preis- und Gebührensituation zu erwähnen; insoweit wird auf das ebenfalls beiliegende Muster einer gemeinsamen Gebühren- und Preisübersicht verwiesen und dessen Aktualisierungsverpflichtung (bezogen auf Preis- und Gebührenanpassungen) herausgestellt.

Einzureichende Unterlagen, Nachweise sowie zu erfüllende Bedingungen des Kooperationsbewerbers bzw. der Kooperationsbewerberin:

Gewerbezulassung

Nachweis der Zulassung als Gewerbetreibender gemäß § 7 Absatz 1 und 2, Buchstabe a bis c der Friedhofssatzung der Stadt Köln.

Sofern eine Organisation (Verband, Innung, Genossenschaft o. ä.) aus dem Bereich der friedhofsnahen Gewerke den entsprechenden Antrag stellt, muss mindestens ein Organisationsmitglied, das die anfallenden Arbeiten ausführen soll, benannt werden und über die o. g. Gewerbezulassung verfügen.

Gestaltungskonzept

Vorlage eines Gestaltungskonzeptes, das sich durch neue gestalterische Elemente von traditionellen Gestaltungsformen abhebt, sich harmonisch in das Umfeld einpasst und gestalterische Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt.

Gestaltungsplan

Vorlage eines durch einen Landschaftsarchitekten erarbeiteten Gestaltungsplanes im Maßstab 1:200, der auf der Grundlage der in der Friedhofssatzung und dieser Veröffentlichung festgelegten Gestaltungsregeln erstellt wurde.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen und die hiermit verbundenen Eingriffe in die bestehende Bepflanzung. Hierzu zählen zum Beispiel geplante Rückschnittmaßnahmen an bestehenden Sträuchern oder Hecken, Aufastungen an Bäumen, Abtragungen von Oberflächen, Eingriffe in das Wurzelwerk bestehender Pflanzungen etc.

Denkmalschutz

Bei den unter Denkmalschutz stehenden Friedhöfen sind das Gestaltungskonzept sowie der Gestaltungsplan vorab der unteren Denkmalbehörde vorzulegen und die schriftliche Genehmigung zur Realisierung des geplanten Kooperationsgrabfeldes einzuholen.

Informationen zur geplanten Bauausführung

Benennung der Unternehmen bzw. der Subunternehmer, die nach einer Genehmigung mit dem Ausbau der Flächen beauftragt werden sollen. Der für die Bauausführung und die Gestaltung verantwortliche Hauptauftragnehmer muss über eine Zulassung als Gewerbetreibender gemäß § 7 Absatz 1 und 2 Buchstabe a bis c der Friedhofssatzung verfügen.

Informationen zu den Pflegekosten

Darlegung und Erläuterung der Pflegekosten je Vertrag, bezogen auf die jeweilige Grabart für die Nutzungszeit von 25 Jahren. Ein Verweis auf die Preisstruktur bereits bestehender Kooperationsgrabfelder ist nicht zulässig.

Sicherstellung der Dauergrabpflegekosten

Nachweis der Sicherung der Dauergrabpflegekosten für die Nutzungszeit von 25 Jahren über selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder eine Treuhandstelle für Dauergrabpflege (kann nachgereicht werden bei Abschluss eines Kooperationsvertrages).

Sonstiges

- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und
- Bestätigung der Kenntnisnahme von Mustervertrag und Verpflichtung zum Führen der Gebühren- und Preisübersicht sowie Einreichung der unterzeichneten (ersten) Gebühren- und Preisübersicht und
- bei tatsächlichem Vertragsabschluss: Vor Beginn der bauausführenden Arbeiten ist ein konkreter Bauablauf- und Maßnahmenplan vorzulegen.

Sofern die Zahl der Bewerbungen für einen bestimmten Friedhof, die die Bewerbungskriterien vollständig erfüllen, die vorgegebene Höchstzahl von Kooperationsgrabfeldern überschreitet, entscheidet über den Zuschlag das Los.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung als Kooperationspartner an: Stadt Köln

Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

- Friedhofsverwaltung –

Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 0221 / 221-29791
oder -23355.

Muster-Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen - Friedhofsverwaltung - Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (im Folgenden „Stadt Köln“ genannt) und **##** vertreten durch **##** (im Folgenden _____genannt)

Präambel

Dem Wunsch nach Individualität, Ästhetik und Außergewöhnlichem werden die traditionellen Gräberfeldgestaltungen auf den Kölner Friedhöfen nicht gerecht. Diese herkömmliche Art der Friedhofsgestaltung soll auf der Basis von § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Köln in der Fassung vom 24.04.2014 durch Anlagen herausragend modellierter Bestattungsflächen (Grabfelder) ergänzt werden. Diese Bestattungsflächen stellen seitens der Stadt Köln ein Grabangebot ohne Pflegeverpflichtung für den Nutzungsberechtigten dar, weil die Pflege durch den sog. Kooperationspartner erbracht wird. Ebenfalls trägt der Kooperationspartner das Belegungsrisiko, wobei i. S. v. § 2 der Friedhofssatzung der Stadt Köln dieses besondere Angebot grundsätzlich jedem zugänglich ist. Die Gewinnung des Kooperationspartners erfolgte auf der Basis der öffentlichen Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession (Amtsblatt / Internet-Veröffentlichung); Ausschreibungstext nebst den Regelungen des Bestattungsgesetzes NRW und der o. g. Friedhofssatzung in der jeweils aktuellen Fassung bilden damit die Grundlagen für den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) **##** richtet auf dem Friedhof _____ das Grabfeld auf Flur _____ (insg. m²) gemäß der vom Ausschuss Umwelt und Grün in seiner Sitzung am _____ genehmigten Gestaltungsplanung her und hält es für die Dauer dieses Vertrages instand. Die genaue Lage des Grabfeldes ergibt sich aus der Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Die Kosten der Planung, Herrichtung und Instandhaltung des Grabfeldes trägt **##**.

(3) **##** verpflichtet sich darüber hinaus, mit Inhabern von Nutzungsrechten an einer Grabstelle auf dem in § 1 beschriebenen Grabfeld Pflegeverträge nach Maßgabe dieses Vertrages abzuschließen.

§ 2 Leistungspflichten

(1) Die Stadt Köln verpflichtet sich, über die neuen Bestattungsangebote zu informieren und Grabnutzungsrechte nur dann zu vergeben, wenn die Nutzungsberechtigten gleichzeitig einen Pflegevertrag mit der **##** abschließen.

(2) Die **##** ist verpflichtet, auf der Basis der von ihr vorgelegten und vom zuständigen Fachausschuss der Stadt Köln genehmigten Gestaltungsplanung die Anlage zu errichten und instand zu halten.

Vor Beginn der Arbeiten ist ein konkreter Bauablauf- und Maßnahmenplan vorzulegen; die darin benannten Arbeiten können erst durchgeführt werden, wenn die Stadt Köln dem Plan zugestimmt hat.

Die lt. Gestaltungsplanung vorgesehene Anzahl von _____ Urnengräbern, _____ Sarggräbern und _____ Gemeinschaftsgrabanlagen darf grundsätzlich nicht unter- bzw. überschritten werden.

Wesentliche Abweichungen von der Planung sind nur zulässig, wenn der zuständige Ausschuss den Änderungen zuvor zugestimmt hat.

Eine Umfriedung des Kooperationsgrabfeldes (zum Beispiel mittels Zaun, Mauerwerk, Netz) oder die Errichtung von verschließbaren Durchgangstoren sind unzulässig.

Die Auflagen aus der ggf. von **##** einzuholenden Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW sind zu beachten.

(3) Eine Eröffnung bzw. Nutzung des errichteten Gräberfeldes erfolgt erst nach der Bauabnahme durch die Stadt Köln. Die Bauabnahme wird schriftlich protokolliert. Soweit bei der Bauabnahme unwesentliche Mängel festgestellt werden, die der Eröffnung nicht im Wege stehen, sind die Mängel innerhalb von _____ Tagen nach Abnahme zu beseitigen.

Sofern wesentliche Mängel festgestellt werden, kann die Stadt Köln die Abnahme verweigern.

(4) Die ## ist verpflichtet, jedem Interessenten unabhängig von der Wahl des beratenden oder vermittelnden Bestattungsunternehmens einen Pflegevertrag und eine Grabstelle gemäß der Gebühren- und Preisübersicht (Anlage 2) anzubieten.

Ein Ausschluss eines Interessenten ist in jedem Einzelfall nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Köln zulässig. Die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss sind von ## schriftlich darzulegen.

(5) Die ## stellt Pflegevertragsmuster, die auf das jeweilige Gräberfeld, Bepflanzungsstandard und Pflegepreis vorausgefüllt sind, der Stadt Köln für deren Vermittlungstätigkeit jederzeit in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

(6) Die ## verpflichtet sich weiter, jedes Grab unverzüglich nach seiner Belegung nach den in den jeweiligen Pflegeverträgen festgelegten Standards zu gestalten und für die Dauer der Grabnutzung zu pflegen und mit dem für das gewählte Bestattungskonzept vorgesehenen Grabzeichen zu versehen.

Je nach Witterung ist die Bepflanzung unter Umständen erst nach Ende der Frostphase möglich.

(7) Die ## verpflichtet sich zur treuhänderischen Verwaltung der Kundengelder aus den o. g. Pflegeverträgen.

(8) Die ## übernimmt im Rahmen der treuhänderischen Vermittlung und Mitwirkung die Verpflichtung:

(a) die Vertragssumme vom Inhaber des Nutzungsrechts entgegenzunehmen und diese als Treugut anzulegen,

(b) das vereinbarte Entgelt für die Grabpflege, Bepflanzungen und Grabschmuck jährlich und für Sonderleistungen zuzüglich der Mehrkosten für Preissteigerungen aus den Erträgen an die evtl. unterbeauftragten Subunternehmen auszuzahlen,

(c) Auszahlungen an die ausführenden Subunternehmen erfolgen erst nach der ordnungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Pflegeleistung,

(d) die evtl. beauftragten Subunternehmen zu einer gewissenhaften Leistungserbringung anzuhalten, diese zu überwachen und darauf zu achten, dass die in der Kostenaufstellung im Einzelnen beschriebenen Lieferungen und Leistungen erbracht und ordnungsgemäß ausgeführt werden,

(e) die Grabpflege auf andere Subunternehmen überzuleiten, falls die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten durch das beauftragte Subunternehmen nicht mehr gewährleistet ist; in diesem Fall tritt das neu beauftragte Subunternehmen in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein.

§ 3 Kooperationspflichten

(1) Termine für eine Bestattung auf dem in § 1 benannten Grabfeld sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(2) Das Abräumen der dort zu öffnenden Grabstellen obliegt der ##.

Sie stellt im Zusammenhang mit dem Ausheben und Schließen der Grabstelle sicher, dass Einsatzgeräten der Friedhofsverwaltung ein freier Zugang über befestigte Flächen zur Verfügung steht.

(3) Der Musterkatalog für geplante Wechselbepflanzung, Steinmaterialien und Oberflächengestaltungen ist verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 3).

§ 4 Finanzierung

(1) Die ## erhebt die Entgelte für die Pflege und den Namensstein als Einmalleistung gemäß Anlage 2 unmittelbar bei dem Nutzungsberechtigten. Über geplante Preis Anpassungen ist die Stadt Köln umgehend zu informieren. In diesem Fall ist die in § 2 Abs. 4 dieses Vertrags erwähnte Gebühren- und Preisübersicht von ## zu aktualisieren und

von beiden Parteien innerhalb eines Monats zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung wird die Richtigkeit der vom jeweiligen Partner zu vertretenden Gebühren- bzw. Preisangaben und die Kenntnisnahme der partnerseitig zu verantwortenden Tarife bestätigt. Erst dann können die neuen Entgelte von ## den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

(2) Die in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene Gebühr für das Aufstellen eines Grabmals ist vom Nutzungsberechtigten zu übernehmen.

§ 5 Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der auf dem Grabfeld bestehenden Nutzungsrechte. Sie kann nach Ablauf aller auf dem Grabfeld bestehenden Nutzungsrechte mit einer Frist von zwei Jahren zum 31.12. gekündigt werden.

(3) Dieser Vertrag kann durch die Stadt Köln fristlos gekündigt werden, wenn die ## die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten innerhalb einer ihr gesetzten Frist nicht erfüllt.

(4) Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung durch fristlose Kündigung hat die Partei, die den Kündigungsgrund zu vertreten hat, der anderen Partei sämtliche unmittelbar durch die Kündigung eintretenden Schäden zu ersetzen.

(5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen; für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweils anderen Vertragspartner maßgeblich.

(6) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die ## zum Rückbau verpflichtet. Innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsende muss der Ursprungszustand der bereitgestellten Fläche vor Errichtung des Kooperationsgräberfeldes wiederhergestellt sein.

§ 6 Haftung

(1) Die ## übernimmt für das in § 1 Abs. 1 des Vertrags bezeichnete Grabfeld die Verkehrssicherungspflicht und die Haftung für alle von ihr zu vertretenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

(2) Die ## verpflichtet sich, die Stadt Köln unverzüglich von Ansprüchen Dritter freizustellen, die von ihr zu vertreten sind.

(3) Die Stadt Köln haftet bei allen von ihr ausgeführten Arbeiten für etwaige hierdurch verursachte Schäden innerhalb des o. g. Grabfeldes.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrags ist Köln.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung ist eine solche Bestimmung wirksam zu vereinbaren, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Das gilt analog im Fall von etwaigen Vertragslücken.

Logo des Kooperationspartners	Kooperationsgemeinschaft	
Stand: Datum		

Friedhof: _____	Flur: _____
-----------------	-------------

Sargwahlgrabstätte	Gebühren/Kosten	Urnenwahlgrabstätte	Gebühren/Kosten
1. Gebühren der Stadt Köln gemäß der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köln vom 14.02.2013			
Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre	1.945,00 €	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre	1.905,00 €
Gebühr für eine Sargbestattung in Normallage	775,00 €	Gebühr für eine Urnenbestattung	349,00 €
Nacherwerbsgebühr pro Grabstelle und pro Jahr	77,80 €	Nacherwerbsgebühr pro Grabstelle und pro Jahr	76,20 €
Gebühr für eine Sargbestattung in Tieflage	995,00 €		
Genehmigungsgebühr für einen liegenden Grabstein	97,00 €	Genehmigungsgebühr für einen liegenden Grabstein	97,00 €
Genehmigungsgebühr für einen stehenden Grabstein	346,00 €	Genehmigungsgebühr für einen stehenden Grabstein	346,00 €
2. Pflegeentgelte des Kooperationspartners für die Anlage und Unterhaltung der Grabstätte			
Grabpflegevertrag A (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.		Grabpflegevertrag A (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.	
Grabpflegevertrag A (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.		Grabpflegevertrag A (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.	
Grabpflegevertrag A (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung		Grabpflegevertrag A (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung	
Grabpflegevertrag B (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.		Grabpflegevertrag B (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.	
Grabpflegevertrag B (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.		Grabpflegevertrag B (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.	
Grabpflegevertrag B (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung		Grabpflegevertrag B (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung	
Grabpflegevertrag C (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.		Grabpflegevertrag C (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.	
Grabpflegevertrag C (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.		Grabpflegevertrag C (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.	
Grabpflegevertrag C (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung		Grabpflegevertrag C (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung	
Grabpflegevertrag D (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.		Grabpflegevertrag D (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.	
Grabpflegevertrag D (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.		Grabpflegevertrag D (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.	
Grabpflegevertrag D (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung		Grabpflegevertrag D (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung	
Grabpflegevertrag E (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.		Grabpflegevertrag E (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.	
Grabpflegevertrag E (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.		Grabpflegevertrag E (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.	
Grabpflegevertrag E (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung		Grabpflegevertrag E (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung	
Grabpflegevertrag F (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.		Grabpflegevertrag F (Bezeichnung), Bepflanzung und Pflege für 25 Jahre, Leistungsbeschreibung siehe Beiblatt.	
Grabpflegevertrag F (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.		Grabpflegevertrag F (Bezeichnung), Aufpreis für die Neubepflanzung aufgrund Zubestattung innerhalb des 25-jährigen Pflegevertrages.	
Grabpflegevertrag F (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung		Grabpflegevertrag F (Bezeichnung), Pflegerische Unterhaltungskosten pro Jahr beim Graberwerb zu Lebzeiten ohne Bestattung	

Hinweis: Die genannten Preise und Gebühren beinhalten die derzeit geltende Mehrwertsteuer

Unterschrift Kooperationspartner

Unterschrift Stadt Köln

Name Kooperationspartner
Anschrift

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen
- Friedhofsverwaltung -
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Ansprechpartner:
Herr Sascha Haake
Tel.: +49/2 21/2 21-25 108

Ansprechpartner:
NN
Tel.:

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.